



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 4/2018

Schleswig, 12. März 2018

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 27 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2018
- Seite 30 Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2018
- Seite 31 Bekanntmachung der 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schleswig vom 3. Juni 2013
- Seite 32 Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Zuständigkeitsordnung vom 3. Juni 2013
- Seite 32 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl eines Schöffen oder einer Schöffin in der Stadt Schleswig

Haushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 11. Dezember 2017 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	50.545.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50.931.300 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	385.400 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	47.550.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.600.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.877.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.559.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.909.400 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	1.492.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	8.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	265,49 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |

2. Gewerbesteuer

370 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 EUR.

§ 5

1. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der

- a) Personalaufwendungen,
- b) Aufwendungen aus baulicher Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens,
- c) Aufwendungen für die Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens,
- d) Aufwendungen für IT sowie der
- e) Verfügungsmittel

gegenseitig deckungsfähig.

Die

- a) Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- b) Abschreibungen,
- c) Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sowie den
- d) sonstigen nicht zahlungswirksamen Aufwendungen

sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

- 2. Übersteigen die zahlungswirksamen Mehrerträge eines Budgets die zahlungswirksamen Mindererträge, so kann der übersteigende Betrag bis zu 50 % für zahlungswirksame Mehraufwendungen eines Budgets verwendet werden. Mehrerträge aus zweckbestimmten Spenden stehen in voller Höhe für den Zuwendungszweck zur Verfügung.
- 3. Übersteigen die zahlungswirksamen Mindererträge eines Budgets die zahlungswirksamen Mehrerträge, so ist der übersteigende Betrag bei den zahlungswirksamen Aufwendungen des Budgets gesperrt.
- 4. Bei ausgeglichenem Ergebnisplan und einem positiven Finanzierungssaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung können zahlungswirksame Mehrerträge sowie zahlungswirksame Minderaufwendungen eines

Budgets zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets verwendet werden.

5. Der übersteigende Betrag nach Nr. 2 ist in Höhe von bis zu 50 % übertragbar. Übertragungen sind nur unter der Voraussetzung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses möglich.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der unter Nr. 1 aufgeführten Positionen bis zu 50 % übertragbar. Übertragungen sind nur unter der Voraussetzung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses möglich.
7. Auszahlungen für veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
8. Außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen sind zulässig, soweit sie durch außerplanmäßige Einzahlungen aus zweckgebundenen Zuschüssen (Spenden) oder Versicherungsleistungen finanziert sind.
9. Mehreinzahlungen aus der Veräußerung von Vermögen dienen allein der Verringerung der Kreditaufnahme.

§ 6

Die zahlungswirksamen

- a) Personalaufwendungen,
- b) Aufwendungen aus baulicher Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens,
- c) Aufwendungen für die Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens sowie der
- d) Aufwendungen für IT

sind gegenseitig deckungsfähig und bilden jeweils einen eigenständigen Deckungskreis.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 5. März 2018 erteilt.

Schleswig, 6. März 2018

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

(LS)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 125, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter www.schleswig.de einsehbar.

Genehmigung

Aufgrund § 95 f Absatz 4 sowie § 95 g Absatz 2 der Gemeindeordnung genehmige ich in der von der Ratsversammlung am 11. Dezember 2017 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2018 die Festsetzung

- | | |
|---|--------------|
| 1. des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von | 1.909.400 € |
| 2. des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen von | 1.492.000 €. |

Kiel, 5. März 2018

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und
Integration des Landes
Schleswig-Holstein



Mathias Nowotny

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 4/2018 vom 12. März 2018

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Hebesätze für das Kalenderjahr 2018 betragen für die Grundsteuer A 380 v. H. und für die Grundsteuer B 450 v. H..

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 586) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Neue Grundsteuerbescheide ergehen insoweit nicht.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 1. Juli 2018 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher

Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schleswig - FD Finanzen -, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig einzulegen.

Schleswig, 6. März 2018

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 4/2018 vom 12. März 2018

Bekanntmachung

4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schleswig vom 3. Juni 2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 12.02.2018 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.000.000,00 € bei Beschränkter Ausschreibung nach VOB/A, befristet bis zum 1. Oktober 2018, nach diesem Zeitpunkt und in allen anderen Fällen bis zu einem Wert von 150.000,00 €; bei Öffentlicher Ausschreibung ohne Wertgrenze.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 23.02.2018, Aktenzeichen IV 313 – 160.111.2-59, erteilt.

Schleswig, 05.03 2018

gez.

L. S.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 4/2018 vom 12. März 2018

**Bekanntmachung
3. Nachtragssatzung
zur Zuständigkeitsordnung
vom 3. Juni 2013**

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat mit Beschluss vom 12.02.2018 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Schleswig vom 3. Juni 2013 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 7 Abs. 1 Nr. 1 findet bis einschließlich 1. Oktober 2018 keine Anwendung.“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, 05.03.2018

gez.

L. S.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 4/2018 vom 12. März 2018

BEKANNTMACHUNG

Die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die am 1. Januar 2019 beginnende Amtsperiode für die Dauer von fünf Jahren steht bevor. Die Stadt Schleswig hat für diese Wahl eine 26 Personen umfassende Vorschlagsliste aufzustellen.

Folgende Voraussetzungen sind an das Ehrenamt gebunden:

- Deutsche Staatsangehörigkeit
- Alter: 25 - 69 Jahre
- Bürger(in) Schlesiws
- Gesundheitliche Eignung
- Kein Vermögensverfall

Unfähig zu dem Amt einer Schöffin bzw. eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Interessierte Personen können sich bei der Stadt Schleswig bis zum 5. April 2018 bewerben. Dies ist per E-Mail (b.piening@schleswig.de), schriftlich (Stadt Schleswig, SG Sitzungsdienst, Postfach 1449, 24825 Schleswig) oder persönlich im Rathaus (Zimmer 202 a, Rathausmarkt 1,

24837 Schleswig) möglich. Ein Bewerbungsbogen ist auf der Internetseite der Stadt Schleswig unter dem Suchbegriff „Schöffe“ hinterlegt bzw. im Rathaus, Info-Center, ausgelegt.

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**



Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 4/2018 vom 12. März 2018